

## § II Der Brief des Plinius

## I. Zum biographischen Hintergrund

In unserer vorletzten Vorlesung in diesem Wintersemester 2020/2021 befassen wir uns mit dem römischen Senator C. Plinius Caecilius Secundus, einem Freund und Genossen des Tacitus also, dessen Bericht über den Brand Roms und die Maßnahmen des Nero gegen die Christinnen und Christen in Rom wir in der vergangenen Woche kennengelernt haben. Im Unterschied zu seinem gleichnamigen Onkel – dem *älteren* Plinius, der bei dem Vesuvausbruch im Jahr 79 n. Chr. ums Leben gekommen ist<sup>1</sup> – nennt man unsern Plinius den *jüngeren* Plinius. Er wurde im Jahr 61 oder 62 unter der Regierung des Kaisers Nero in Como am Comer See geboren. Auch aus dem fernen Rom hat er später seiner Heimatstadt eine rührende Anhänglichkeit erhalten.<sup>2</sup>

„Über die Ämterlaufbahn des C. Plinius Caecilius Secundus sind wir in erster Linie durch zwei Inschriften informiert, die erst nach seinem Tode angefertigt wurden. Die beiden epigraphischen Dokumente bezeugen testamentarische Stiftungen des Plinius, die er zugunsten seiner Heimatstadt Comum bzw. der umbrischen Stadt Hispellum verfügt hatte.“<sup>3</sup> „Beide Texte enthielten die vollständige Ämterlaufbahn des Senators bis zu seinem höchsten Amt, das er als Sonderlegat Trajans in der Provinz *Pontus et Bithynia* am ehesten in den Jahren 110–112 innehatte

<sup>1</sup> Der jüngere Plinius berichtet dem Tacitus auf dessen Wunsch darüber ausführlich in Brief VI 16 (C. Plini Caecili Secundi epistularum libri decem/Plinius Caecilius Secundus: Briefe. Lateinisch-deutsch hg. v. *Helmut Kasten*, Tusc, Darmstadt 1984, S. 326–333).

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Brief IV 13 (übrigens ebenfalls an Tacitus gerichtet) über die fehlenden Lehrer in Como – einen Mangel, dem Plinius abhelfen will.

<sup>3</sup> *Géza Alföldy*: Die Inschriften des Jüngeren Plinius und seine Mission in der Provinz *Pontus et Bithyniae*, *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 39 (1999), S. 21–44; Zitat S. 21 (meine Kursivierung).

Zur Verbindung mit der Stadt Hispellum vgl. auch Ep VIII 8 und meine Interpretation in meiner Skizze: Die ökonomische Attraktivität christlicher Gemeinden der Frühzeit, in: *Peter Pilhofer*: Die frühen Christen und ihre Welt. Greifswalder Aufsätze 1996–2001. Mit Beiträgen von Jens Börstinghaus und Eva Ebel, WUNT 145, Tübingen 2002, S. 194–216; zu VIII 8 hier S. 194–200 (Kommentar) und S. 212–213 (Text mit Übersetzung).

Dazu ist durchgehend heranzuziehen: *Rudolf Freudenberger*: Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians, MBPF 52, München 1967; hier S. 17–40.

und während dessen Ausübung er, woran kaum zu zweifeln ist, plötzlich verstarb.“<sup>4</sup>

Uns interessiert hier insbesondere die Phase des Lebens des Plinius, die er als Statthalter in der Provinz *Pontus et Bithynia* zugebracht hat. Nach der neuen Rekonstruktion Alföldys trug Plinius dort den eindrucksvollen Titel *legatus pro praetore provinciae Ponti et Bithyniae proconsulari potestate in eam provinciam ex senatus consulto ab Imperatore Caesare Nerva Traiano Augusto Germanico Dacico patre patriae missus*.<sup>5</sup> Das heißt auf deutsch: „Als proprätorischer Legat der Provinz Pontus und Bithynia mit prokonsularischer Machtbefugnis (wurde er) in diese Provinz aufgrund eines Senatsbeschlusses vom Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, Vater des Vaterlandes, geschickt.“<sup>6</sup>

„Die Besonderheit dieser Mission lag in erster Linie in der Definition des Auftrags, den Plinius als Statthalter erhielt. Außergewöhnlich war schon die Tatsache, daß eine sonst von Prokonsuln verwaltete Provinz vorübergehend einem kaiserlichen Legaten unterstellt wurde, der dort Reformmaßnahmen durchzuführen hatte.“<sup>7</sup> „Die exzeptionelle Natur dieses Auftrags erscheint erst dadurch in vollem Licht, daß Plinius ihn im Besitz der *proconsularis potestas* übernahm. . . . Dieser kaiserliche *legatus pro praetore*, der ganz konkrete Probleme der Provinzverwaltung zu lösen hatte, war nicht als erster Statthalter einer Provinz mit geänderterem Status vorgesehen: Er sollte mit der Machtbefugnis der Prokonsuln an deren Stelle handeln.“<sup>8</sup>

Die Amtszeit des Plinius in Bithynien und Pontus ist uns wichtig, weil er dort mit dem »Christenproblem« konfrontiert wurde. Darüber hat er

<sup>4</sup> Géza Alföldy, a.a.O., S. 21. Es handelt sich um die Inschriften CIL V 5262 (aus Comum; heute in Mailand) und CIL XI 5272 (aus Hispellum; heute in Spello in dem Palazzo Comunale der Stadt „im Eingangskorridor auf der linken Seite“ eingemauert [Alföldy, a.a.O., S. 25]).

<sup>5</sup> Géza Alföldy, a.a.O., S. 30f., die Inschrift aus Comum rekonstruierend.

<sup>6</sup> Géza Alföldy, a.a.O., S. 36.

<sup>7</sup> Géza Alföldy, a.a.O., S. 37.

<sup>8</sup> Géza Alföldy, ebd. Interessant ist die einschlägige Erläuterung S. 41f.: „Äußerlich war die *potestas* der senatorischen Beamten in den einzelnen Rangstufen bekanntlich an der Zahl der Likatoren bzw. der von diesen getragenen *fascies* zu erkennen, die seine Macht symbolisierten. Einem kaiserlichen Legaten standen nur fünf, einem Prokonsul prätorischen Ranges dagegen sechs *fascies* zu. . . . In unserem Falle kam es offenbar darauf an, nach außen hin deutlich zu demonstrieren, daß Plinius als Sonderlegat ähnlich wie ein regulärer Statthalter schalten und walten konnte. Als Inhaber der *proconsularis potestas* war Plinius, den bei seinen amtlichen Handlungen nicht fünf, sondern sechs Likatoren begleiteten, für jeden erkennbar mit den Prokonsuln gleichgestellt.“

mit seinem Kaiser Trajan in Rom korrespondiert, und diese Korrespondenz ist im Buch X der *Epistulae* des Plinius erhalten. Um den Teil der Korrespondenz, der die Christinnen und Christen in seiner Provinz betrifft, besser einordnen und interpretieren zu können, werden wir Plinius zunächst auf seinem Weg in seine Provinz begleiten.

## 2. Ein Statthalter auf dem Weg in seine Provinz

Plinius informiert seinen Kaiser in Rom sehr ausführlich über alles, was ihm begegnet: „C. Plinius an Kaiser Trajan. Weil ich überzeugt bin, Herr, daß Du darauf Wert legst, melde ich Dir, daß ich mit allen meinen Leuten zu Schiff an Kap Malea<sup>9</sup> vorbei, obwohl durch widrige Winde aufgehalten, nach Ephesos gelangt bin. Jetzt beabsichtige ich, teils mit Küstenfahrzeugen, teils zu Wagen meine Provinz zu erreichen. Denn wie die drückende Hitze die Reise zu Lande erschwert, so die Passatwinde eine ununterbrochene Seefahrt.“<sup>10</sup>

Und der besorgte Kaiser antwortet voller Fürsorge: „Trajan an Plinius. Es war recht, mein Secundus, daß Du mir Meldung gemacht hast; natürlich interessiert es mich, wie Deine Reise in die Provinz verläuft. Dein Entschluß, Dich je nach den Örtlichkeiten zeitweise der Schiffe, zeitweise der Wagen zu bedienen, ist vernünftig.“<sup>11</sup>

---

Ein Manko der Studie von Géza Alföldy besteht darin, daß er seine Thesen nicht auch am Text der Korrespondenz der *Epistulae* (d.h. am Bithynien und Pontus betreffenden Teil derselben, Buch X 15–121) verifiziert; dazu ausführlich Freudenberger (vgl. Anm. 3).

<sup>9</sup> Das Kap Malea, der südöstliche Ausläufer des Peleponnes, ist seit Homer nicht nur bekannt, sondern sogar berüchtigt. Schon Homer erwähnt in *Odyssee* III 287 und XIX 187 unser Kap, und ein Fabrikant aus Hierapolis rühmt sich im zweiten Jahrhundert, es 72 Mal umrundet zu haben (vgl. meinen oben in Anm. 3 zitierten Aufsatz, S. 209f. mit Anm. 42).

<sup>10</sup> Plinius: *Epistulae* X 15. Im lateinischen Original:

C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI

*quia confido, domine, ad curam tuam pertinere, nuntio tibi me Ephesum cum omnibus meis ὑπὲρ Μαλέαν navigasse, quamvis contrariis ventis retentum. nunc destino partim orariis navibus, partim vehiculis provinciam petere. nam sicut itineri graves aestus, ita continuae navigationi etesiae reluctantur.*

<sup>11</sup> Plinius: *Epistulae* X 16. Im Original:

TRAIANVS PLINIO

*recte renuntiasti, mi Secunde carissime. pertinet enim ad animum meum, quali itinere provinciam pervenias. prudenter autem constituis interim navibus, interim vehiculis uti, prout loca suaserint.*



Abbildung 13: Der Weg nach Bithynien/Pontus

Sie sehen, wie detailliert die Begleitung ist, die der Kaiser seinem Statthalter angedeihen läßt. Man darf fragen, ob die Angestellten im kaiserlichen Büro, die für die Erledigung der Korrespondenz zuständig waren, sich nicht manchmal wunderten, wegen welcher Lappalien ihr Herr von seinem Statthalter in Bithynien und Pontus behelligt wurde. Brief Nr. 17a wäre dafür ein gutes Beispiel: „C. Plinius an Kaiser Trajan. Herr, wenn mir die Seereise bis Ephesos sehr gut bekommen ist, so habe ich, seit ich im Wagen reise, sehr unter der drückenden Hitze und auch an leichten Fieberanfällen gelitten und deshalb in Pergamum haltgemacht. Als ich dann auf Küstenschiffe übergestiegen war, wurde ich wieder durch Gegenwinde festgehalten und gelangte so wesentlich später als erwartet, das heißt: erst am 17. September nach Bithynien. Trotzdem brauche ich die Verzögerung nicht zu bedauern, denn ich durfte – ein sehr gutes Omen! – Deinen Geburtstag bereits in der Provinz feiern. Zur Zeit prüfe ich die Ausgaben, Einnahmen und Außenstände in Prusa, was, wie ich im Verlauf meiner Tätigkeit mehr und mehr merke, unbedingt notwendig ist. Viele Gelder werden nämlich aus den verschiedensten Gründen von Privatleuten festgehalten, manches außerdem für ganz ungesetzliche Zwecke aufgewendet. Dies schreibe ich Dir, Herr, unmittelbar nach meinem Eintreffen.“<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Plinius: Epistulae X 17a. Im Original:

C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI

*sicut saluberrimam navigationem, domine, usque Ephesum expertus ita inde, postquam vehiculis iter facere coepi, gravissimis aestibus atque etiam febriculis vexatus Pergami substiti. rursus, cum transissem in orarias naviculas, contrariis ventis retentus aliquanto tardius quam speraveram, id est XV kal. Octobres, Bithyniam intravi. non possum tamen de mora queri, cum mihi contigerit, quod erat auspiciatissimum, natalem tuum in provincia celebra-*

### 3. Lösung der Probleme im Dialog mit dem Kaiser

**B**evor wir uns nun gleich dem »Christenbrief« des Plinius zuwenden, will ich Ihnen noch ein Beispiel bringen, an dem Sie sehen können, wie Plinius seine Probleme in der Provinz dem Kaiser vorträgt und wie dann eine Lösung dieser Probleme gefunden wird – im Dialog gleichsam, wenngleich in einem etwas einseitigen Dialog, denn selbstverständlich hat immer der Kaiser in Rom das letzte Wort!

Die Probleme, die Plinius seinem Kaiser vorträgt, sind zahlreich und vielfältig: Baumeister (*mensores*) soll ihm der Kaiser aus Rom schicken – abgelehnt: „Baumeister habe ich kaum einmal für die Bauten, die in Rom oder in der Umgebung entstehen, in genügender Anzahl . . .“<sup>13</sup> Sollen die Gefängnisse wie bisher durch Gemeindeskaven (*per publicos civitatum servos*) oder nicht doch besser durch Soldaten (*per milites*) bewacht werden?<sup>14</sup>

Die Bürger von Nicomedia haben sich mit einer Wasserleitung verspekuliert; obgleich sie schon 3318000 Sesterzen dafür ausgegeben haben, ist das Bauwerk unvollendet geblieben. Jetzt soll der Kaiser aus Rom einen „Wasseringenieur oder Architekten“ (*aquilegem vel architectum*) schicken, damit ein Fachmann vor Ort die Angelegenheit prüft.<sup>15</sup> Dieses Ansinnen ist dem Kaiser nun offenbar doch zu albern: In seinem Antwortbrief (Nr. 38) geht Trajan darauf gar nicht ein, sondern er fordert Plinius dazu auf, das Problem selbst zu lösen. Auch die Bitte, einen Architekten zu schicken, lehnt Trajan ab: „An Architekten kann es Dir nicht fehlen. Es gibt keine Provinz, in der sich nicht tüchtige Ingenieure fänden; Du

---

*re. nunc rei publicae Prusensium impendia, reditus, debitores excutio; quod ex ipso tractatu magis ac magis necessarium intellego. multae enim pecuniae variis ex causis a privatis detinentur; praeterea quaedam minime legitimis sumptibus erogantur. haec tibi, domine, in ipso ingressu meo scripsi.*

<sup>13</sup> Plinius: Epistulae X 18,3. Im lateinischen Original: *mensores vix etiam iis operibus, quae aut Romae aut in proximo fiunt, sufficientes habeo . . .*

<sup>14</sup> Plinius: Epistulae X 19. Die Antwort des Kaisers in X 20 lautet: Bei der bestehenden Ordnung bleiben, d. h. keine Soldaten zu den Gefängnissen abkommandieren!

Zum Problem vgl. jetzt die Monographie von *Alexander Weiß*: Sklave der Stadt. Untersuchungen zur öffentlichen Sklaverei in den Städten des Römischen Reiches, Historia Einzelschriften 173, Wiesbaden 2004, S. 110ff., wo unsere beiden Briefe Nr. 19 und 20 als der *locus classicus* „über die öffentlichen Sklaven als Gefängniswächter“ bezeichnet werden.

<sup>15</sup> Plinius: Epistulae X 37,1–3.

mußt Dir nur nicht einbilden, es sei einfacher, sie sich aus Rom schicken zu lassen, denn auch zu uns kommen sie meist aus Griechenland.“<sup>16</sup>

Manchmal jedoch ist der Kaiser bereit, einen Experten aus Rom auf den Weg zu bringen. Wenn es um schwierige und anspruchsvolle technische Aufgaben geht, ist er zu helfen geneigt. So will Plinius einen Kanal von einem Binnensee bei Nicomedia zum Meer bauen lassen (Brief 41). In diesem Fall ist der Kaiser zur Hilfe bereit: „Einen Nivelleur kannst Du Dir von Calpurnius Macer erbitten, und ich werde Dir von hier einen in derartigen Arbeiten erfahrenen Fachmann schicken.“<sup>17</sup>

#### Die Feuerwehr von Nicomedia

Dies ist nur eine kleine Auswahl an Problemen, die Plinius dem Kaiser in Rom persönlich vorlegt. Um das an einem Beispiel vor dem »Christenbrief« etwas genauer zu studieren, wählt man in der Regel die Feuerwehr in Nicomedia. Folgendes Problem trägt Plinius dem Trajan vor: „Während ich einen entlegenen Teil meiner Provinz bereiste, hat in Nicomedia eine ausgedehnte Feuersbrunst viele Privathäuser und auch zwei öffentliche Gebäude, die Gerusia und das Iseion, niedergelegt, obwohl eine Straße dazwischenlag. Das Feuer hat sich aber so weit ausgebreitet, einmal infolge des starken Windes, sodann auch dank der Trägheit der Bevölkerung, die offenbar untätig und ohne sich zu rühren dabei stand und der Katastrophe zuschaute. Überdies gab es nirgends in der Stadt eine Feuerspritze, keinen Feuereimer, überhaupt kein Gerät zur Eindämmung des Feuers. Aber diese Dinge werden, wie ich bereits angeordnet habe, beschafft werden. Überlege doch bitte, Herr, ob man nicht eine Feuerwehr von wenigstens 150 Mann bilden sollte. Ich werde darauf achten, daß nur Handwerker aufgenommen werden und sie ihre Konzession zu nichts anderem benutzen; eine so geringe Zahl wird sich un schwer überwachen lassen.“<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Plinius: Epistulae X 40,3. Im lateinischen Original lautet die Passage: *nulla provincia non et peritos et ingeniosos homines habet; modo ne existimes brevius esse ab urbe mitti, cum ex Graecia etiam ad nos venire soliti sint.*

<sup>17</sup> Plinius: Epistulae X 42. Im Original: *poteris a Calpurnio Macro petere libratores, et ego hinc aliquem tibi peritum eius modi operum mittam.* Die Zahl der *librator*-Belege hält sich in sehr engen Grenzen, vgl. den Artikel *librator* im ThLL, Band VII 2, Sp. 1348–1349, der gerade einmal 20 Zeilen umfaßt.

Übrigens hat Trajan den *librator* dann anscheinend doch nicht aus Rom auf den Weg gebracht; Plinius erinnert den Kaiser in X 61,5 zwar daran, erhält aber in X 62 die Antwort, er solle sich an Calpurnius Macer halten.

<sup>18</sup> Plinius: Epistulae X 33 (die Kastensche Übersetzung, a.a.O., S. 587, ist leicht modifiziert). Im lateinischen Original:  
*C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI*

Eine Feuerwehr soll also in Nicomedia gegründet werden, eine Gruppe von 150 Leuten: Der mit außerordentlichen Vollmachten sowohl seitens des Senats als auch seitens des Kaisers höchstselbst – wir haben es vorhin gesehen – abgesandte Plinius ist nicht in der Lage und offenbar auch gar nicht berechtigt, diese Frage selbst zu entscheiden. Ob eine Feuerwehr gegründet wird oder nicht – das ist anscheinend eine Entscheidung, die sich der Kaiser in Rom persönlich vorbehalten hat. Der Mann ist gut beschäftigt, wenn er sich um eine jede Feuerwehr in seinem großen Reich persönlich kümmern will. Doch das soll nicht unsere Sorge sein. Um die Feuerwehr in Nicomedia jedenfalls kümmert er sich, wie der folgende Antwortbrief an Plinius zeigt: „Du bist auf den Gedanken gekommen, man könne nach dem Vorbild mehrere anderer Städte in Nicomedia eine Feuerwehr bilden. Aber vergessen wir doch nicht, daß Deine Provinz und vornehmlich ihre Gemeinden unter derartigen Organisationen zu leiden gehabt haben. Einerlei, aus welchem Grunde wir sie zulassen und welchen Namen wir den Leuten geben, die für einen bestimmten Zweck organisiert werden, es werden immer, und zwar in ganz kurzer Zeit, Heteräen<sup>19</sup> daraus werden. Deshalb ist es besser, alles bereitzuhalten, was zur Bekämpfung von Bränden dienen kann, und die Grundeigentümer zu ermahnen, selbst das Löschen zu besorgen und, wenn die Umstände es erfordern, das herbeiströmende Volk dabei anzustellen.“<sup>20</sup>

Die Antwort des Kaisers ist in vielerlei Hinsicht interessant: Ich verweise nur auf die geradezu hypochondrische Angst vor Vereinigungen

**Die Feuerwehr erhält den kaiserlichen Segen nicht!**

---

*cum diversam partem provinciae circumirem, Nicomediae vastissimum incendium multas privatorum domos et duo publica opera, quamquam via interiacente, Gerusian et Iseon absumpsit. est autem latius sparsum, primum violentia venti, deinde inertia hominum quos satis constat otiosos et immobiles tanti mali spectatores perstitisse; et alioqui nullus usquam in publico sipo, nulla hama, nullum denique instrumentum ad incendia compescenda. et haec quidem, ut iam praecepi, parabuntur; tu, domine, dispice an instituendum putes collegium fabrorum dumtaxat hominum CL. ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur neve iure concesso in aliud utantur; nec erit difficile custodire tam paucos.*

<sup>19</sup> Zum Begriff *hetaeriae* (vom griechischen ἑταιρία bzw. ἑταιρεία, LSJ 700; zu ἑρταίρος) vgl. Rudolf Freudenberger, a. (Anm. 3) a. O., S. 22f.

<sup>20</sup> Plinius: Epistulae X 34 (Kasten, a. a. O., S. 587.589 mit Modifikationen).

TRAIANVS PLINIO

*tibi quidem secundum exempla complurium in mentem venit posse collegium fabrorum apud Nicomedenses constitui. sed meminimus provinciam istam et praecipue eas civitates eius modi factionibus esse vexatas. quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, hetaeriae eaeque brevi fient. satius itaque est comparari ea, quae ad coercendos ignes auxilio esse possint, admonerique dominos praediorum, ut et ipsi inhibeant ac, si res poposcerit, adkursu populi ad hoc uti.*

auch harmlosester Natur, die einem modernen Menschen nicht nachvollziehbar, dafür aber eben typisch römisch sind.<sup>21</sup> Die Einrichtung einer Feuerwehr genehmigt Trajan also nicht: Alle anderen Vorkehrungen – sie werden im einzelnen aufgezählt – soll Plinius treffen, ein Verein darf jedoch nicht gegründet werden. Dies ist in römischer Perspektive ein hochsensibler Bereich. Selbst bei ganz harmlosen Vorhaben – anders kann man die Gründung einer Feuerwehr doch wohl nicht charakterisieren – wittern römische Behörden hier gleich Gefahr. Ein Verein entzieht sich *eo ipso* der staatlichen Kontrolle; er ist ein Staat im Staate oder bietet doch stets die Gefahr, sich zu einem solchen zu entwickeln. Daher wird dergleichen von Anfang an unterbunden.

#### 4. Der »Christenbrief« des Plinius

Der  
Christenbrief  
Epistulae X 96  
und des Kaisers  
Antwort X 97

Ein Verein ganz besonderer Art und mit einem exorbitanten Gefährdungspotential stellen die christlichen Gemeinden dar, die Plinius ebenfalls zu schaffen machen, wie wir aus dem sogenannten »Christenbrief« erfahren. Text und Übersetzung dieses Schreibens liegen Ihnen vor. Ich lese ihn zunächst einmal in der deutschen Übersetzung.

#### *Der sogenannte Christenbrief des Plinius*<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Vgl. dazu die charakteristische Aussage des Livius (im Zusammenhang mit dem Bacchanalienskandal im Jahr 186 v. Chr.):

„Eure Vorfahren haben nicht einmal gewollt, daß ihr euch von ungefähr zufällig versammelt, außer wenn die Fahne auf der Burg aufgesteckt war und das Bürgerheer wegen der Wahlen auf das Marsfeld geführt wurde oder wenn die Tribunen für die Plebs eine Versammlung angeordnet hatten oder einer der Beamten zur Volksversammlung gerufen hatte; und überall, wo eine Menge war, dort, meinten sie, müsse auch ein gesetzlicher Leiter der Menge sein. [Kursivierung von mir.]“

Im lateinischen Original:

*maiores vestri ne vos quidem, nisi cum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt; et ubicumque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant esse debere.*

T. Livius: Römische Geschichte, Buch XXXIX-XLI. Lateinisch und deutsch herausgegeben von Hans Jürgen Hillen, Tusc, München und Zürich 1983; Text der Stelle XXXIX 15,11 auf S. 34; Übersetzung S. 35.

<sup>22</sup> Plinius: Epistulae X 96 (*Helmut Kasten [Hg.]: C. Plini Caecili Secundi epistularum libri decem/Gaius Plinius Caecilius Secundus: Briefe [lat.-dt., Tusc], Darmstadt 5. Aufl. 1984, S. 640–645*). Der Standardkommentar ist von A.N. Sherwin-White: *The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary*, Oxford 1966.

<p>C. Plinius Traiano imperatori  <b>X 96,1</b> Sollemne est mihi, domine, omnia, de quibus dubito, ad te referre. quis enim potest melius vel  5 cunctationem meam regere vel ignorantiam instruere? cognitionibus de Christianis interfui numquam; ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri.</p> <p>10 <b>2</b> nec mediocriter haesitavi, sitne aliquod discrimen aetatum, an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, detur paenitentiae venia, an ei, qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit, nomen ipsum, si  15 flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur.<sup>23</sup></p> <p>interim, in iis, qui ad me tamquam Christiani deferebantur, hunc sum  20 secutus modum.</p> <p><b>3</b> interrogavi ipsos, an essent Christiani. confitentes iterum ac tertio interrogavi supplicium minatus; perseverantes duci iussi. neque enim  25 dubitabam, qualecumque esset, quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri.</p>	<p>C. Plinius an Kaiser Trajan  Ich habe es mir zur Regel gemacht, Herr, alles, worüber ich im Zweifel bin, Dir vorzutragen. Wer  5 könnte denn besser mein Zaudern lenken oder meine Unwissenheit belehren? Gerichtsverhandlungen gegen Christen habe ich noch nie  10 beigewohnt; deshalb weiß ich nicht, was und wie weit man zu strafen oder zu untersuchen pflegt.  15 Ich war auch ziemlich unsicher, ob das Lebensalter einen Unterschied bedingt, oder ob ganz junge Menschen genau so behandelt werden wie Erwachsene, ob der Reuige  20 Verzeihung erfährt oder ob es dem, der überhaupt einmal Christ gewesen ist, nichts hilft, wenn er es nicht mehr ist, ob schon der Name „Christ“, auch wenn keine Verbrechen vorliegen, oder nur mit dem Namen verbundene Verbrechen bestraft werden.  25 Vorerst habe ich bei denen, die bei mir als Christen angezeigt wurden, folgendes Verfahren angewandt.  30 Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Wer gestand, den habe ich unter Androhung der Todesstrafe ein zweites und drittes Mal gefragt; blieb er dabei, ließ ich ihn abführen. Denn mochten sie vorbringen, was sie wollten – Eigensinn und unbeugsame Halsstarrig-</p>
---	--

<sup>23</sup> Daß das *nomen ipsum* als todeswürdiges Verbrechen angesehen wird, beklagen im zweiten Jahrhundert etliche der christlichen Apologeten. Dieser Sachverhalt rührt von der Entscheidung des Kaisers Trajan her, der in diesem Briefwechsel fixiert ist.

30 **4** fuerunt alii similis amentiae,  
 quos, quia cives Romani erant,<sup>24</sup> ad-  
 notavi in urbem remittendos. mox  
 ipso tractatu, ut fieri solet, diffun-  
 dente se crimine plures species inci-  
 derunt.

35 **5** propositus est libellus sine aucto-  
 re multorum nomina continens. qui  
 negabant esse se Christianos aut fuis-  
 se, cum praeunte me deos appella-  
 rent et imagini tuae, quam propter  
 40 hoc iusseram cum simulacris numi-  
 num adferri, ture ac vino supplica-  
 rent, praeterea maledicerent Christo,  
 quorum nihil cogi posse dicuntur,  
 qui sunt re vera Christiani, dimit-  
 45 tendos esse putavi.

**6** alii ab indice nominati esse se  
 Christianos dixerunt et mox nega-  
 verunt; fuisse quidem, sed desisse,  
 quidam ante triennium, quidam  
 50 ante plures annos, non nemo etiam  
 ante viginti. hi quoque omnes et  
 imaginem tuam deorumque simula-  
 cra venerati sunt et Christo maledi-  
 xerunt.

keit glaubte ich auf jeden Fall be-  
 strafen zu müssen.

Andre in dem gleichen Wahn Be-  
 fangene habe ich, weil sie römische  
 Bürger waren, zur Überführung 40R  
 nach Rom vorgemerkt. Als dann  
 im Laufe der Verhandlungen, wie  
 es zu gehen pflegt, die Anschuldi-  
 gung weitere Kreise zog, ergaben  
 sich verschieden gelagerte Fälle. 45R

Mir wurde eine anonyme Klage-  
 schrift mit zahlreichen Namen  
 eingereicht. Diejenigen, die leug-  
 neten, Christen zu sein oder gewe-  
 sen zu sein, glaubte ich freilassen 50R  
 zu müssen, da sie nach einer von  
 mir vorgeschprochenen Formel uns-  
 re Götter anriefen und vor Dei-  
 nem Bilde, das ich zu diesem  
 Zweck zusammen mit den Statu- 55R  
 en der Götter hatte bringen lassen,  
 mit Weihrauch und Wein opfer-  
 ten, außerdem Christus fluchten,  
 lauter Dinge, zu denen wirkliche  
 Christen sich angeblich nicht 60R  
 zwingen lassen.

Andre, die der Denunziant ge-  
 nannt hatte, gaben zunächst zu,  
 Christen zu sein, widerriefen es  
 dann aber; sie seien es zwar gewe- 65R  
 sen, hätten es dann aber aufgege-  
 ben, manche vor drei Jahren, man-  
 che vor noch längerer Zeit, hin  
 und wieder sogar vor zwanzig Jah-  
 ren. Auch diese alle bezeugten Dei- 70R

<sup>24</sup> Diese Aussage ist für die Interpretation des Prozesses des Paulus von Interesse: Der zuständige Statthalter in Caesarea konnte ihn demzufolge nach Rom überstellen, weil er römischer Bürger war (falls dies zutrifft ...).

55 **7** *adfirmabant autem hanc fuisse  
summam vel culpae suae vel erro-  
ris, quod essent soliti stato die an-  
te lucem convenire carmenque Chri-  
sto quasi deo dicere secum invicem  
60 seque sacramento non in scelus ali-  
quod obstringere, sed ne furta, ne la-  
trocinia, ne adulteria committerent,  
ne fidem fallerent, ne depositum ap-  
pellati abnegarent. quibus peractis  
65 morem sibi discedendi fuisse rursus-  
que coeundi ad capiendum cibum,  
promiscuum tamen et innoxium,  
quod ipsum facere desisse post edic-  
tum meum, quo secundum manda-  
70 ta tua hetaerias esse vetueram.*

**8** *quo magis necessarium credidi ex  
duabus ancillis, quae ministrae<sup>25</sup>  
dicebantur, quid esset veri, et per  
tormenta quaerere. nihil aliud in-  
75 veni quam superstitionem pravam,  
immodicam.*

nem Bilde und den Götterstatuen ihre Verehrung und fluchten Christus.

Sie versicherten jedoch, ihre ganze Schuld oder ihr ganzer Irrtum habe darin bestanden, daß sie sich an einem bestimmten Tage vor Sonnenaufgang zu versammeln pflegten, Christus als ihrem Gott einen Wechselgesang zu singen und sich durch Eid nicht etwa zu irgendwelchen Verbrechen zu verpflichten, sondern keinen Diebstahl, Raubüberfall oder Ehebruch zu begehen, ein gegebenes Wort nicht zu brechen, eine angemahnte Schuld nicht abzuleugnen. Hernach seien sie auseinandergegangen und dann wieder zusammengekommen, um Speise zu sich zu nehmen, jedoch gewöhnliche, harmlose Speise, aber das hätten sie nach meinem Edikt, durch das ich gemäß Deinen Instruktionen Hetärien verboten hatte, unterlassen.

Für um so notwendiger hielt ich es, von zwei Mägden, sogenannten Diakonissen, unter der Folter ein Geständnis der Wahrheit zu erzwingen. Ich fand nichts andres als einen wüsten, maßlosen Aberglauben.

<sup>25</sup> Das lateinische *ministrae* ist das Gegenstück zu dem griechischen *διακόνισσα*; die Passage ist für den Teil der Ekklesiologie von Bedeutung, der sich mit den Ämtern in der frühen Gemeinde befaßt; das können Sie in der einschlägigen Passage meiner Theologie des Neuen Testaments (Teil III), die im Netz verfügbar ist, nachlesen: <https://www.neutestamentliches-repetitorium.de/inhalt/theologie/2015Paragraph15TeilV.pdf>

9 *ideo dilata cognitione ad consulendum te decurri. visa est enim mihi res digna consultatione, maxime*  
 80 *propter periclitantium numerum; multi enim omnis aetatis, omnis ordinis, utriusque sexus etiam, vocantur in periculum et vocabuntur. neque civitates tantum, sed vicus etiam*  
 85 *atque agros superstitionis istius contagio pervagata est; quae videtur sisti et corrigi posse.*

10 *certe satis constat prope iam desolata templa coepisse celebrari et sacra sollemnia diu intermissa repeti*  
 90 *passimque venire victimarum carnem, cuius adhuc rarissimus emptor inveniebatur. ex quo facile est opinari, quae turba hominum emendari*  
 95 *possit, si sit paenitentiae locus.*

*Traianus Plinio*

X 97,1 *Actum, quem debuisti, mi Secunde, in excutiendis causis eorum, qui Christiani ad te delati fuerant,*  
 100 *secutus es. neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen, ut,*

Somit habe ich die weitere Untersuchung vertagt, um mir bei Dir Rat zu holen. Die Sache scheint mir nämlich der Beratung zu bedürfen, vor allem wegen der großen Zahl der Angeklagten. Denn viele jeden Alters, jeden Standes, auch beiderlei Geschlechts sind jetzt und in Zukunft gefährdet. Nicht nur über die Städte, auch über Dörfer und Felder hat sich die Seuche dieses Aberglaubens verbreitet, aber ich glaube, man kann ihr Einhalt gebieten und Abhilfe schaffen.

Jedenfalls ist es ziemlich sicher, daß die beinahe schon verödeten Tempel allmählich wieder besucht, die lange ausgesetzten feierlichen Opfer wieder aufgenommen werden und das Opferfleisch, für das sich bisher nur ganz selten ein Käufer fand, überall wieder Absatz findet. Daraus gewinnt man leicht einen Begriff, welch eine Masse von Menschen gebessert werden kann, wenn man der Reue Raum gibt.

*Trajan an Plinius*

Mein Secundus! Bei der Untersuchung der Fälle derer, die bei Dir als Christen angezeigt worden sind, hast Du den rechten Weg eingeschlagen. Denn insgesamt läßt sich überhaupt nichts festlegen, was gleichsam als feste Norm dienen könnte. Nachspionieren

- 105 *qui negaverit se Christianum esse id-  
que re ipsa manifestum fecerit, id  
est supplicando dis nostris, quamvis  
suspectus in praeteritum, veniam ex  
paenitentia impetret.* soll man ihnen nicht; werden sie  
angezeigt und überführt, sind sie  
zu bestrafen, so jedoch, daß, wer  
leugnet, Christ zu sein und das  
durch die Tat, das heißt: durch An-  
rufung unsrer Götter beweist,  
wenn er auch für die Vergangen-  
heit verdächtig bleibt, auf Grund  
seiner Reue Verzeihung erhält. 145R
- 110 **2** *sine auctore vero propositi libelli  
in nullo crimine locum habere de-  
bent.  
nam et pessimi exempli nec nostri  
saeculi<sup>26</sup> est.* Anonym eingereichte Klageschrif-  
ten dürfen bei keiner Straftat Be-  
rücksichtigung finden,  
denn das wäre ein schlimmes Bei-  
spiel und paßt nicht in unsre Zeit. 155R

Hier haben wir eine unschätzbare Urkunde<sup>27</sup> für die Geschichte des frühen Christentums, die erste sozusagen »staatliche« Verlautbarung, die uns überhaupt erhalten ist. Das Christsein erscheint zur Zeit des Kaisers Trajan nach diesem Briefwechsel als ein todeswürdiges Verbrechen. Damit ist eine neue Situation geschaffen, die den Optimismus des Verfassers der Apostelgeschichte beispielsweise endgültig widerlegt. Ein *modus vivendi*<sup>28</sup> zwischen dem Römischen Reich und den christlichen Gemeinden, wie er etwa dem Verfasser der Apostelgeschichte vorschwebte, ist nun nicht mehr vorstellbar.

**Kein *modus  
vivendi*  
zwischen Staat  
und Kirche  
mehr vorstellbar**

Daher ist dieser Briefwechsel für die Datierung neutestamentlicher Schriften von großer Bedeutung. So läßt sich etwa die Datierung der Apokalypse in die 90er Jahre wohl schwerlich halten; diese Schrift gehört mindestens in die Regierungszeit des Kaisers Trajan.

Aber auch die Datierung des 1. Petrusbriefs ist davon betroffen. Immer geht es um die Frage: Wann kann von einer Situation des Martyri-

<sup>26</sup> Mit *saeculum* ist hier nicht das »Zeitalter« gemeint, sondern die Regierungszeit des Kaisers Trajan. Diesen Hinweis verdanke ich meinem Erlanger Kollegen Boris Dreyer (Alte Geschichte), vgl. dazu *P. G. W. Glare [Hg.]: Oxford Latin Dictionary, Oxford 1982* (Nachdruck 1985), s. v. *saeculum*, S. 1676, **4b**: „applied to the reign of an emperor“, mit unserer Stelle aus dem Pliniusbrief als Beleg.

<sup>27</sup> Für die Interpretation ist grundlegend: *Angelika Reichert: Durchdachte Konfusion: Plinius, Trajan und das Christentum, ZNW 93 (2002), S. 227–250.*

<sup>28</sup> Zum *modus vivendi* zwischen dem Imperium Romanum und den christlichen Gemeinden bei Lukas vgl. oben im Paragraphen 1 die Seiten 15f.

ums in überregionalem Sinne die Rede sein? Dafür ist unser Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan von grundlegender Bedeutung: Für keinen Kaiser vor Trajan läßt sich eine solche Bedrohung der christlichen Gemeinden reichsweit nachweisen, wie sie sich aus diesen beiden Briefen ergibt. Es handelt sich also offensichtlich um eine neue Situation, um eine neue Qualität staatlicher Bedrohung, der die christlichen Gemeinden seit der Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert ausgesetzt waren.

### 5. Zur Interpretation des Textes

Für die Interpretation und die historische Auswertung der beiden zitierten Briefe Nr. 96 und Nr. 97 sind die Arbeiten von Angelika Reichert und von Rudolf Freudenberger von grundlegender Bedeutung.<sup>29</sup> Wir verschaffen uns zunächst einen Überblick über die Anfrage des Plinius, indem wir den Brief Nr. 96 im Anschluß an Angelika Reichert folgendermaßen gliedern:<sup>30</sup>

Einleitung	§ 1–2a
Hauptteil	§ 2b–8
Schluß	§ 9–10

#### Einleitung § 1–2a

In der Einleitung ist für uns die Bemerkung in § 1 wichtig, wonach Plinius „Gerichtsverhandlungen gegen die Christen“ (*cognitiones de Christianis*) noch nicht erlebt hat. Das ist umso erstaunlicher, als diese *cognitiones de Christianis* offenbar eine gängige Praxis darstellen, so daß man hätte erwarten können, daß ein römischer Jurist wie Plinius damit schon Erfahrungen gemacht hat. Aus diesem Grund muß er dem Trajan zunächst einmal mitteilen, daß er solche Erfahrungen mit Christenprozessen bisher wider Erwarten *noch nicht* erworben hat.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Zur Monographie von *Rudolf Freudenberger* vgl. die bibliographischen Angaben oben S. 203, Anm. 3, zum Aufsatz von *Angelika Reichert* auf S. 215, Anm. 27.

<sup>30</sup> Vgl. zur Gliederung des Schreibens *Angelika Reichert*, a. a. O., S. 229–231.

<sup>31</sup> Vgl. die genauere Interpretation bei *Rudolf Freudenberger*, a. a. O., S. 49: „Die Begründungsklausel selbst (*cognitionibus de Christianis interfui numquam*) bedeutet wohl nicht einfach, daß Plinius nie als Unbeteiligter an einem Christenprozeß teilge-

Diese mangelnde Erfahrung führt Plinius dann zu drei konkreten Fragen<sup>32</sup> an den Kaiser in Rom, nämlich ob

1. das Lebensalter einen Unterschied bedingt, oder ob ganz junge Menschen genau so behandelt werden wie Erwachsene,
2. der Reuige Verzeihung erfährt oder ob es dem, der überhaupt einmal Christ gewesen ist, nichts hilft, wenn er es nicht mehr ist,
3. schon der Name „Christ“ (*nomen ipsum*), auch wenn keine Verbrechen vorliegen, oder nur mit dem Namen verbundene Verbrechen bestraft werden.

Die Aufschlüsselung der verschiedenen Fälle läßt die Fülle des »Materials« erahnen, mit dem Plinius es als Statthalter in Bithynien und Pontus zu tun bekam: Es muß sich um eine erhebliche Zahl von Prozessen gehandelt haben, wenn er sich in der Lage sieht, so viele einzelne Probleme zur Diskussion zu stellen.

\* \* \*

Wenn man den Hauptteil (§ 2b–8) liest, ist man sogleich davon überrascht, daß Plinius trotz seiner ausführlich beklagten fehlenden Sachkunde doch schon beherzt Entscheidungen getroffen hat, wie wir in § 2b hören, wo es heißt: „Vorerst habe ich bei denen, die bei mir als Christen angezeigt wurden, folgendes Verfahren angewandt.“ Und der folgende Hauptteil beschreibt nun dieses angewandte Verfahren im einzelnen. Die detaillierte Schilderung der verschiedenen Fälle zeigt – wir

Hauptteil § 2b–8

---

nommen hat, sondern dürfte auf mangelnde Erfahrung in der Entscheidung solcher *cognitiones* ... bezogen sein: W. Ramsay, *The church in the Roman empire*, London 1897<sup>5</sup>, S. 215 A 1 übersetzt prägnant: »I never occupied such an official position as to be called on to decide or advertise in the case of Christians, and therefore I am ignorant of the precise nature of the proceedings«. Diese Paraphrase mag überspitzt klingen, wird aber sprachlich z.B. durch ep. 4,22,1: *interfui principis optimi cognitioni in consilium adsumptus gestützt* – *interesse cognitioni* scheint demnach prägnant die Teilnahme an einer *cognitio* des Kaisers oder eines anderen durch sein *imperium* zu solchen *cognitiones* befugten Beamten (d.h. eines Provinzstatthalters) in der Eigenschaft eines *adessor* (d.h. eines Gliedes des jeweiligen *consilium*) zu bezeichnen. *Plinius war demnach weder in Rom, wo er dem consilium Trajans (nicht Domitians!) angehörte, noch in einer Provinz einem zu einer derartigen cognitio hinzugezogenen consilium zugezogen ...*“ (Hervorhebung von mir).

<sup>32</sup> Eine eingehende Analyse der drei Fragen bietet *Rudolf Freudenberger*, a. a. O., S. 55–91.

haben das schon erwähnt –, wie groß die Zahl der einschlägigen Prozesse war, die Plinius in Bithynien und Pontus zu entscheiden hatte.

In Anlehnung an den Aufsatz von Angelika Reichert kann man den Hauptteil wiederum in zwei Stücke unterteilen:<sup>33</sup>

	Einleitung	§ 2b
1.	Die Gruppe der persönlich Angezeigten	§ 3–4a
	Übergangsbemerkung	§ 4b
2.	Die Gruppe der anonym Angezeigten	§ 5–8

**Die persönlich  
angezeigten  
Christen § 3–4a**

Bei den persönlich angezeigten Christen unterscheidet Plinius zwei Gruppen, die römischen Bürger und diejenigen Beschuldigten, die nicht römische Bürger sind. Dies ist ein klassischer Fall für die Bedeutung des römischen Bürgerrechts in der Kaiserzeit, der auch ein bezeichnendes Licht auf die umstrittene Frage nach dem römischen Bürgerrecht des Paulus wirft – worauf wir an dieser Stelle nicht im einzelnen eingehen können.<sup>34</sup> Diejenigen, die nicht römische Bürger sind, werden zum Tod verurteilt und abgeführt: „Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Wer gestand, den habe ich unter Androhung der Todesstrafe ein zweites und drittes Mal gefragt; blieb er dabei, ließ ich ihn abführen. Denn mochten sie vorbringen, was sie wollten – Eigensinn und unbeugsame Halsstarrigkeit glaubte ich auf jeden Fall bestrafen zu müssen. Mit diesen Leuten macht Plinius also kurzen Prozeß. „Die dem Plinius zugegangenen delationes verklagten die Christen *nominis causa*. D.h. das Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, war, daß sie Christen waren. Offensichtlich sahen die delatores das als hinreichendes crimen an. Doch nicht nur die delatores, sondern auch Plinius selbst war dieser Ansicht. Demnach ist die Einheitlichkeit des römischen Kriminalprozesses in dieser Phase der bithynischen Christenprozesse gewahrt: Die delatio lautete auf

<sup>33</sup> Vgl. *Angelika Reichert*, a. a. O., S. 231.

<sup>34</sup> Zum Bürgerrecht des Paulus vgl. meinen einschlägigen Aufsatz, der demnächst im zweiten Band meiner gesammelten Aufsätze erscheinen wird. Vgl. jetzt *Peter Pilhofer*: *Einer der 5 984 072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus*, S. 63–75 in: *ders.*: *Neues aus der Welt der frühen Christen*. Unter Mitarbeit von Jens Börstinghaus und Jutta Fischer, BWANT 195, Stuttgart 2011.

Christsein; da hier eine – sicherlich *extra ordinem* – bestehende Deliktskategorie genannt wurde, erfolgte die *receptio nominis* widerstandslos. In der Hauptverhandlung fragte der Statthalter-Richter danach, ob diese Beschuldigung zutreffe; die *confessio* der angeklagten Christen, die sich eben damit zu dem in der *delatio* genannten *crimen* bekannten, führte die Verurteilung herbei. Diese hier so einheitlich dargestellte Abfolge des ganzen Verfahrens durch das Einschleiben von Verbrechen, die in der *delatio* nicht genannt waren, zwischen Prozeßeinleitung und Urteilsverkündung zu unterbrechen und damit zu zerstören, ist nicht notwendig, sondern widerspricht dem sonst bekannten Aufbau eines römischen Strafprozesses.<sup>35</sup>

Wenn wir mit diesem Verfahren die Anfänge der Schwierigkeiten vergleichen, die wir am Fall der paulinischen Gemeinde in Thessaloniki studiert haben,<sup>36</sup> wird der Unterschied der rechtlichen Lage deutlich: Schon zwei Generationen vor Plinius gab es Probleme zwischen den frischgebackenen Christen und ihrem Umfeld. Diese Probleme konnten auch damals schon zu so unerfreulichen Folgen wie einem Gefängnisaufenthalt führen, wie wir uns am Beispiel der andern paulinischen Gemeinde in Makedonien, der Gemeinde in Philippi, vor Augen geführt haben.<sup>37</sup> Aber jetzt hat sich die Situation radikal verschlechtert: Wer seinem christlichen Nachbarn schaden will, braucht ihn nur als Christen anzuzeigen – und damit ist die Todesstrafe gesichert. So einfach war das in den fünfziger Jahren in Makedonien eben noch nicht, wie es sich jetzt zu Beginn des zweiten Jahrhunderts in Bithynien darstellt . . .

Anders verfährt Plinius aber mit den römischen Bürgern: „Andre in dem gleichen Wahn Befangene habe ich, weil sie römische Bürger waren, zur Überführung nach Rom vorgemerkt.“ Obgleich derselbe Tatbestand vorliegt, wird hier die Hinrichtung ausgesetzt und eine Überführung nach Rom – eine recht mühselige Angelegenheit, wie wir ebenfalls am Fall des Paulus sehen können – angeordnet. Plinius „war . . . befugt, Voruntersuchung und Prozeß . . . mit allen ihren Konsequenzen, auch der Todesstrafe, in einer Kriminalkognition gegen römische Bürger zu führen. Plinius hätte deshalb wohl auch gegen die christlichen römischen Bürger nach ihrem Geständnis die Kapitalstrafe verhängen dürfen. Es war aber ratsam, auf diese Befugnis bei einem so problematischen Ver-

---

<sup>35</sup> *Rudolf Freudenberger*, a. a. O., S. 77.

<sup>36</sup> Vgl. oben den Paragraphen 9; hier zu Thessaloniki die Seiten 167–175.

<sup>37</sup> Vgl. dazu oben, S. 175–183.

brechen wie dem Christsein zu verzichten und entweder die Exekution bis zum Erhalt der kaiserlichen Entscheidung auf die eigene Konsultation hin auszusetzen oder die problematischen Fälle gleich nach Rom zu senden; die zweite Möglichkeit wählt hier Plinius.<sup>38</sup>

\* \* \*

**Die anonym  
angezeigten  
Christen § 5–8**

**K**omplizierter liegen die Dinge bei der zweiten Gruppe, den anonym angezeigten Christen (§ 5–8), die ihr Christsein nicht sogleich zugeben bereit sind; wie bei einem rollenden Schneeball breitet sich die Sache aus und entwickelt sich zu einer Lawine. „Inhaltlich will § 4b folgendes sagen: Als Plinius die ersten Christenprozesse während seiner Amtszeit in Bithynien abwickelte, kommen, wie das so üblich ist, neue Anzeigen gegen angebliche Christen, da es sich herumspricht, daß solche Anzeigen Aussicht auf erfolgreiche Bearbeitung haben.“<sup>39</sup> Das verlockt dann auch dazu, anonym tätig zu werden – was Plinius anscheinend gar nicht stört: „Mir wurde eine anonyme Klageschrift mit zahlreichen Namen eingereicht. Diejenigen, die leugneten, Christen zu sein oder gewesen zu sein, glaubte ich freilassen zu müssen, da sie nach einer von mir vorgeschprochenen Formel unsre Götter anriefen und vor Deinem Bilde, das ich zu diesem Zweck zusammen mit den Statuen der Götter hatte bringen lassen, mit Weihrauch und Wein opferten, außerdem Christus fluchten, lauter Dinge, zu denen wirkliche Christen sich angeblich nicht zwingen lassen.“

Die Antwort des Kaisers – die sonst das Verfahren des Plinius nicht kritisiert – weist ihn in diesem Punkt zurecht: „Anonym eingereichte

<sup>38</sup> Rudolf Freudenberger, a.a.O., S. 114.

<sup>39</sup> Rudolf Freudenberger, a.a.O., S. 115–116.

Freudenberger spricht hier verkürzend von »in Bithynien«, da sich diese Christenprozesse nicht sämtlich in diesem Teil der Doppelprovinz abgespielt haben; wir befinden uns im *conventus* der Stadt Amisos, die am östlichen Rand der Teilprovinz Pontus liegt. Genaugenommen müßte also in der Freudenbergerschen Aussage entweder von »Bithynien-Pontus« oder gleich nur von »Pontus« die Rede sein. Vgl. dazu seine genaue Lokalisierung der Ereignisse: „Der in § 2b,3 geschilderte Prozeß wurde dem Statthalter bei seiner Visitation des *conventus* Amisenorum vorgelegt; es ist sehr wahrscheinlich, daß die *delationes* den städtischen Behörden zuerst zugegangen waren, die dann darüber entschieden, ob die Sache an den Statthalter weitergeleitet werden solle, d. h. praktisch: Die städtischen Behörden entschieden über die *receptio nominis*. Im Fall ordnungsgemäß ergangener Strafanträge überweist dann der jeweilige Magistrat den Fall »per *elogium*« an den zuständigen Statthalter“ (Rudolf Freudenberger, a.a.O., S. 92–93).

Wir befinden uns mittlerweile also in Amisos, am östlichen Rand der Provinz Pontus (vgl. zur Lage von Amisos die Karte auf der folgenden Seite).

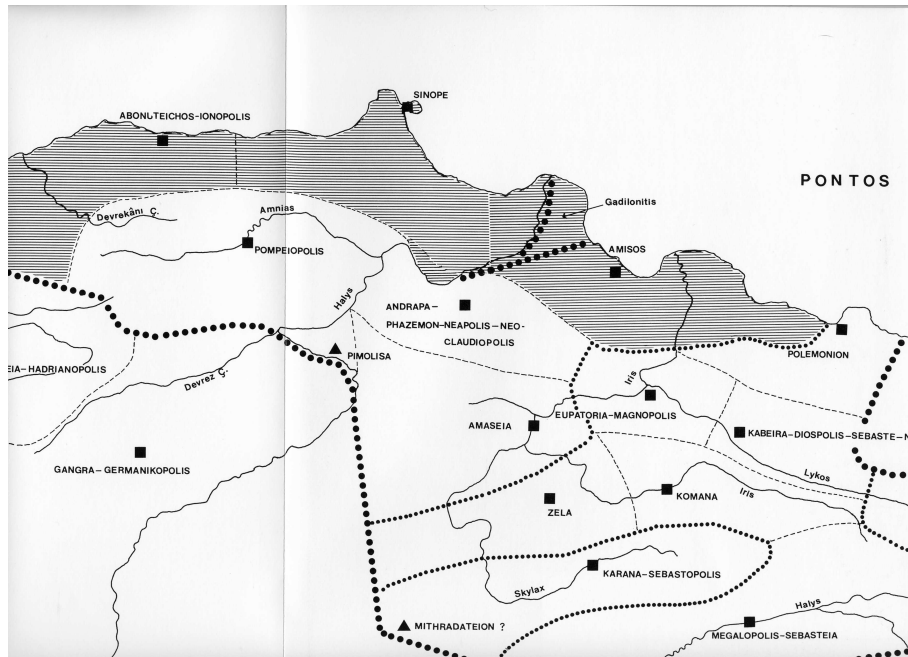


Abbildung 14: Die Lage von Amisos in Bithynien-Pontus

Klageschriften dürfen bei keiner Straftat Berücksichtigung finden, denn das wäre ein schlimmes Beispiel und paßt nicht in unsre Zeit“ (*sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est*).

„In unserem Fall scheinen der delator bzw. die delatores genau gewußt zu haben, weshalb sie diesen anonymen libellus einreichten, da sie in dieser Anzeige großenteils wohl in böser Absicht falsche Angaben gemacht hatten, ein Kalumnienprozess demnach möglich war. Viele Angeklagte leugneten, Christen zu sein, ja je gewesen zu sein. Sie bewiesen diese Behauptung durch zwei für wahre Christen unvollziehbare Akte.“<sup>40</sup>

Hier kann man sehen, wozu dieses Verfahren führt: Man klagt seinen Nachbarn auch dann an, wenn er gar kein Christ ist, in der Hoffnung, daß er trotzdem hingerichtet wird. Da aber hat nun selbst Plinius Skru-

<sup>40</sup> Rudolf Freudenberger, a.a.O., S. 117–118. Anders wird der Textbefund von Angelika Reichert interpretiert (a.a.O., S. 231–233), die es für ausgeschlossen hält, daß die persönlich Angezeigten alle ihr Christsein bekennen, während die anonym Angezeigten es durchweg leugnen. Sie sieht hier die Absicht des Plinius am Werk, die die Darstellung steuere: „Die Darstellung des Plinius will die ehemals christlichen Personen von den »echten« Christinnen und Christen distanzieren, darum werden die Abgefallenen literarisch zusammengedrückt mit denjenigen Personsn, die überhaupt keine Beziehung zum Christsein haben“ (a.a.O., S. 232–233).

pel, dem die Anonymität der Liste der Beschuldigten offenbar keine Gewissensbisse bereitet hatte. Aber Unschuldige will er denn doch nicht hinrichten lassen; daher ersinnt er ein Verfahren, das es ihm erlaubt, Christen von Nichtchristen sicher zu unterscheiden: Er konfrontiert die Beschuldigten mit Bildern der Götter und fordert sie auf, zu opfern; außerdem sollen sie sicherheitshalber auch Christus noch verfluchen.

Die in den folgenden Paragraphen 7 und 8 geschilderten Einzelheiten sind sehr interessant, können aber in unserm Rahmen nicht mehr diskutiert werden. Hier geht es um die Absicht des Plinius, dem Trajan zu „signalisieren, dass es keinen Grund gibt, den ehemaligen Christen und Christinnen nicht zu verzeihen. Aus der von diesem Interesse bestimmten Darstellungsweise lassen sich die dargestellten »Tatsachen« im Einzelnen nicht herausdestillieren.“<sup>41</sup>

\* \* \*

#### Schluß § 9–10

**B**evor wir versuchen, die Ergebnisse zu bündeln, die sich aus unserer Interpretation des Plinius für die Geschichte des frühen Christentums ergeben, müssen wir abschließend noch einen Blick auf den Schluß seines Briefes werfen, das sind die Paragraphen 9 und 10. Diese sind von dem Bestreben gekennzeichnet, das Problem als ein möglichst gravierendes erscheinen zu lassen: „Die Sache scheint mir nämlich der Beratung zu bedürfen, vor allem wegen der großen Zahl der Angeklagten. Denn viele jeden Alters, jeden Standes, auch beiderlei Geschlechts sind jetzt und in Zukunft gefährdet. Nicht nur über die Städte, auch über Dörfer und Felder hat sich die Seuche dieses Aberglaubens verbreitet, aber ich glaube, man kann ihr Einhalt gebieten und Abhilfe schaffen.“ Plinius führt hier in § 9 zunächst die große Zahl der Fälle an, um die es hier geht, bevor er dann in § 10 das von ihm gewünschte Ergebnis darstellt: „Jedenfalls ist es ziemlich sicher, daß die beinahe schon verödeten Tempel allmählich wieder besucht, die lange ausgesetzten feierlichen Opfer wieder aufgenommen werden und das Opferfleisch, für das sich bisher nur ganz selten ein Käufer fand, überall wieder Absatz findet. Daraus gewinnt man leicht einen Begriff, welch eine Masse von Menschen gebessert werden kann, wenn man der Reue Raum gibt.“

Zwar ist es fünf vor Zwölf – aber wenn Trajan seinen Vorschlägen zustimmt, besteht noch Hoffnung. Plinius will also erreichen, daß der Kaiser seine Praxis gutheißt.

<sup>41</sup> *Angelika Reichert*, a.a.O., S. 235.

Damit kommen wir abschließend zu den Ergebnissen und Folgerungen, die sich aus der Interpretation des Briefwechsels des Statthalters Plinius mit seinem Kaiser Trajan in Rom für die Geschichte des frühen Christentums ergeben. Wir werfen dazu noch einmal einen Blick auf die erste Gruppe der im Hauptteil besprochenen Christen, die Plinius ohne weiteres zur Todesstrafe abführen läßt. Denn hier ist interessant, daß er trotz der vermeintlichen Sicherheit, die sein entschlossenes Handeln dem Leser suggeriert, es für erforderlich hält, noch eine zusätzliche Begründung für seinen Kaiser anzufügen. „Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Wer gestand, den habe ich unter Androhung der Todesstrafe ein zweites und drittes Mal gefragt; blieb er dabei, ließ ich ihn abführen. Denn mochten sie vorbringen, was sie wollten – Eigensinn und unbeugsame Halsstarrigkeit glaubte ich auf jeden Fall bestrafen zu müssen.“

Uns interessiert hier der abschließende Satz in § 3b, der im lateinischen Original *neque enim dubitabam, qualecumque esset, quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri* lautet. Da fragt man sich: Wozu bedarf es denn einer zusätzlichen Begründung, wenn von Anfang an feststeht, daß das *nomen Christianum* mit dem Tod bestraft wird?

Hier verweise ich auf den schon mehrfach zitierten Aufsatz von Angelika Reichert, die die weithin gängige These, wonach in der Zeit vor der Statthalterschaft des Plinius die „Todeswürdigkeit des Christseins« ... »durch viele Fälle sanktionert« gewesen“ sei, mit folgenden Überlegungen in Zweifel zieht: „Unter der Perspektive des rechtfertigenden Nachsatzes in § 3b erscheint diese Vermutung allerdings sehr unwahrscheinlich: Hätte Plinius von einer solchen verbreiteten Praxis gewusst, dann hätte er sich bei dem Versuch, das eigene Vorgehen gegen die Geständigen vor einer möglichen kaiserlichen Kritik abzusichern, einen entsprechenden Hinweis auf frühere Praxis doch wohl kaum entgehen lassen. Außerdem: Wäre Plinius gegen christliche Personen so vorgegangen, wie es – wenn auch nicht in der Verfahrensform, so doch im Effekt – längst vor ihm üblich war, wie konnte der dann dem Kaiser gegenüber in § 4b behaupten, sein Vorgehen habe eine besondere Auswirkung gehabt, sofern es eine Verbreitung der Anschuldigung nach sich zog?“<sup>42</sup>

Damit ergibt sich: *Die genaue Lektüre des Briefwechsels des Plinius mit seinem Kaiser in Rom ergibt, daß hier nicht eine bestehende Praxis perfektio-*

<sup>42</sup> Angelika Reichert, a.a.O., S. 237.

*niert werden soll; vielmehr soll eine Praxis allererst etabliert werden.* Es geht uns mit Plinius also ähnlich wie mit seinem Zeitgenossen Ignatius, dem Bischof von Antiochien am Orontes: Auch er erweckt den Eindruck, als gäbe es in allen Gemeinden bereits monarchisch herrschende Bischöfe – dabei will er diese durch sein Wirken allererst etablieren!<sup>43</sup>

Für die Rechtslage folgt daraus: Wir konnten im ersten Jahrhundert nicht fündig werden, weil es im ersten Jahrhundert keine maßgebende rechtliche Norm gab. Weder Nero noch Domitian haben einschlägige Edikte erlassen. Hätte es dergleichen bereits gegeben, wäre die Unsicherheit des Plinius nicht zu erklären. Haben aber eindeutige rechtliche Festlegungen vor der Zeit des Trajan noch gar nicht existiert, so versteht man die Unsicherheit des Plinius, der in seiner Provinz eine neue Praxis des Vorgehens gegen die Christen einführt, die der Kaiser sanktioniert: „Bei der Untersuchung der Fälle derer, die bei Dir als Christen angezeigt worden sind, hast Du den rechten Weg eingeschlagen. Denn insgesamt läßt sich überhaupt nichts festlegen, was gleichsam als feste Norm dienen könnte. Nachspionieren soll man ihnen nicht; werden sie angezeigt und überführt, sind sie zu bestrafen, so jedoch, daß, wer leugnet, Christ zu sein und das durch die Tat, das heißt: durch Anrufung unsrer Götter beweist, wenn er auch für die Vergangenheit verdächtig bleibt, auf Grund seiner Reue Verzeihung erhält.“ (*actum, quem debuisti, mi Secunde, in excutiendis causis eorum, qui Christiani ad te delati fuerant, secutus es. neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen, ut, qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando dis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex paenitentia impetret.*)

(Corona-Auflage, erweitert und korrigiert, I. II. 2021 um 20.02 Uhr)

---

<sup>43</sup> Zu Ignatius und seinen Bestrebungen bezüglich der Etablierung von Bischöfen in allen Gemeinden vgl. oben § 5 *Antiochien und Rom*, S. 69–76.